

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 09.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-735/001 II#0209

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Bundes-  
kanzleramt vom 8.6.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Gespräche mit E.ON SE im Jahr 2020“ vom 3.8.2021

Sehr geehrter Herr H [REDACTED]

zunächst teile ich zu Ihrer Information mit, dass Ihr Vermittlungsbegehren seit dem 01.03.2022 aufgrund einer internen Umstrukturierung unter einem neuen Geschäftszeichen durch das Referat IFG bearbeitet wird. Auf das neue Geschäftszeichen sowie die geänderten Kontaktdaten weise ich hin.

In der Sache teile ich Ihnen mit, dass ich mich vor dem Hintergrund zahlreicher Vermittlungsbitten wegen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ an die betreffenden Ressorts gewandt habe. Zu verschiedenen Aspekten habe ich ausführliche Hinweise zur gebotenen Antragsbearbeitung erteilt. Das Schreiben ist öffentlich zugänglich:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2022/Rundschreiben-Lobbyregister-selbst-gemacht.html>

Ich gehe davon aus, dass ich damit auch Ihren Interessen gedient habe.

Zu den vom Bundeskanzleramt im Schreiben vom 30.07.2021 angeführten Aspekten der erforderlichen Konkretisierung des Antrags sowie etwa entstehender Gebühren habe ich in dem Schreiben an die Ressorts ausführliche Hinweise gegeben. Einzelfallbezogene Kor-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

respondenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit den jeweiligen Ressorts, denen die Haltung des BfDI bekannt ist, scheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgversprechend, weswegen ich das Vermittlungsverfahren einstweilen schließen werde.

Sofern Sie sich die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung offenhalten möchten, besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine etwaige ablehnende Entscheidung über Ihren Antrag bei der betroffenen Behörde einzulegen.

Ich werde den Fortgang der Kampagne beobachten und stelle Ihnen deshalb anheim, mich über den weiteren Verlauf Ihres IFG-Verfahrens zu unterrichten und etwaige zukünftige Korrespondenz zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.